



S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung vom 10.12.2003)

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55,ber.S 159) in Verbindung mit § 25, Abs. 1, vom Satz 1, des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 24.09.1999 (GVBl. Nr. 19/99 S. 545), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBL.S. 426, vom 16.01.2003 GVBL.S.2) hat der Stadtrat am 08.12.2003 mit Beschluss - Nr.: 437-59/2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 des SächsVwKG die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen sowie nach dem als Anlage 1, Seiten 1 bis 3 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und für die keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 Sächs. VwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.



§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 3. Auskünfte einfacher Art,
 4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- (2) Auch bei Gebührenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 7, die durch begründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 5 Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden



Stadt Elstra

Aufwendungen,

4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu stehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 bis 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und 2 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 12.11.2001, einschließlich des Kostenverzeichnisses außer Kraft.

Elstra, den 10.12.2003

Brandt
Bürgermeister

-Siegel



Anlage 1

Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlung in weisungsfreien Angelegenheiten vom.....

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in EURO
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Anordnung für den Einzelfall	5,00 – 50,00
1.2.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.2.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	5,00
1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopie und dergleichen von eigenen Urkunden sowie Schulzeugnissen und Schulbesuchsnachweisen	5,00 – 50,00 0,50 € je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dgl. mindestens jedoch 5,00
1.3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und nicht im Archiv gelagerten Büchern	
1.3.1.	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
1.3.2.	Auskünfte aus laufenden Akten und nicht im Archiv gelagerten Büchern u. ä. und Einsichtnahme in solche (einschl. Liegenschaften)	5,00
1.3.3.	Auskünfte aus archivierten Akten und im Archiv gelagerten Büchern u.ä.	10,00
1.4.	Genehmigungen und Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Bestimmungen	
1.4.1.	Erteilung eines Wohnberechtigungsschein unter Beachtung d. § 88 des 2. Wohnungsbaugesetzes	5,00
1.4.2.	Bescheinigung Vergabe Haus - Nr.	5,00
1.4.3.	Bewilligung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks	20,00
1.4.4.	Genehmigung zu Baumfäll- und -pfl egemaßnahmen	5,00
1.4.5.	Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz	5,00
1.4.6.	Erteilung eines Negativzeugnisses	10,00
1.4.7.	Erlaubnis zum Lagerfeuer	5,00
1.4.8.	Stellungnahme zum Antrags auf Förderung einer Maßnahme im ländlichen Raum	5,00
1.4.9.	Auskunft (Ausdruck) klimatologische Messwerte von der Wetterstation	20,00
1.5.	Fristverlängerung	
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen	



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in EURO
	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	5,00
1.6.	Amtshandlung im Vollstreckungsverfahren Mahnung gemäß § 13 SächsVwKG	
1.6.1.	Mahnung	5,00
1.6.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühren nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
1.6.3.	Verwertung von Sicherheit nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
1.6.6.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 50,00
1.6.7.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1000,00
1.6.8.	Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1000,00
1.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.7.1.	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 1.8.2.
1.7.2.	sonstige	5,00 bis 1000,00
1.8.	Fundsachen Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1.8.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00
1.8.2.	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
1.8.3..	bei Tieren	2 % des Wertes mindestens jedoch die Unterbringungskosten
1.8.4..	Bestätigung Fundbüro (z. B bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	5,00
1.9.	Ersatz von verloren gegangenen Hundesteuermarken	5,00
2.	Austrittserklärung Kirche	15,00
3.	Gewerberecht	
3.1.	Erteilung einer einfachen Gewerbeauskunft	10,00
3.2.	Erteilung einer erweiterten Gewerbeauskunft	15,00
3.3.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO Gewerbeanmeldung	30,00
3.4.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO Gewerbeab- und -ummeldung	13,00
3.5.	Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO (Verhinderung zum Gewerbe)	30,00
3.6.	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes zur Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräte, nach § 33 c Abs. 3 GewO	30,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren in EURO
3.7.	Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes pro Tag	15,00
3.8.	je weiterer Tag	5,00
4.3.	Verwaltungsgebühr zu 3.3. bis 3.7.	6,00
5.	Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, sind nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen	5,00 bis 25.000,00

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Elstra schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Satzung gilt als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.